



MERKBLATT FÜR DIE HABILITATION

Vorgaben für die Publikationsverzeichnisse

1. Übersicht über die für die Habilitationsschrift verwendeten Publikationen

a) Anzahl und Art der Qualifikation

Das als Übersicht für die Habilitationsschrift verwendete Publikationsverzeichnis gem. § 4 Absatz 2 Nummer 10 HabilO soll in der Regel **mindestens acht Publikationen** (Originalarbeiten) umfassen, die Paper sollen als PDF beiliegen. Geteilte Erst- und Letztautorenschaften sind gleichwertig, klinische Fallberichte, Reviews, Keynotes oder Short Paper genügen nicht.

- aa) die nicht schon zur Erlangung eines anderen in- oder ausländischen akademischen Grades verwendet worden sind,
- bb) die in von Gutachterinnen und Gutachtern referierten, international anerkannten Zeitschriften oder Proceedings endgültig zum Druck angenommen worden sein müssen und
- cc) bei denen die Habilitandin oder der Habilitand einen erheblichen eigenen Anteil beigetragen hat. Sofern solch ein erheblicher Anteil in dem betreffenden Publikationsorgan nicht üblicherweise durch die Position der Autorin oder des Autors als Erst- bzw. Letztautorin definiert wird, ist darzulegen, dass der eigene Anteil an der Publikation dem einer Erst- bzw. Letztautorenschaft (gleichberechtigte Erst- oder Letztautorenschaft) entspricht.
- dd) vor dem Einreichen der Promotion erschienene bzw. unmittelbar aus der Doktorarbeit resultierende Publikationen können nicht angerechnet werden.

b) Bei kumulativen Habilitationen sind **mindestens vier weitere Publikationen vorzulegen, die die Bedingung bb), inkl. einer Darlegung der Beteiligung der**

Habilitierenden, erfüllen und bei denen die Habilitandin oder der Habilitand zumindest Koautor/in ist.

Enthält das Publikationsverzeichnis weniger als acht aber mindestens sechs Publikationen die die Bedingungen bb) und cc) erfüllen, so müssen **mindestens sechs weitere Publikationen** aufgeführt werden, die die Bedingung bb) und dd) erfüllen und bei denen die Habilitandin oder der Habilitand zumindest Koautorin bzw. Koautor ist.

ergo

Monographie	Kumulative Habil
Mindestens 8 Pubs (aa), bb), cc), dd) müssen erfüllt sein)	Mindestens 8 Pubs (aa), bb), cc), dd) müssen erfüllt sein) + mindestens 4 weitere Pubs, die bb) erfüllen und bei denen die Beteiligung Habilitand*in zumindest als Ko/autorin dargelegt ist
	Weniger als 8 Pubs aber mindestens 6 Pubs, die bb) und cc) erfüllen + mindestens 6 weitere Pubs, die bb) und dd) erfüllen und bei denen Habilitand*in zumindest Koautor*in ist

c) Gliederung des Publikationsverzeichnisses in:

- 1.1 Originalarbeiten in referierten Zeitschriften
- 2.2 Referierte Originalarbeiten in Proceedings
- 3.3 Übersichtsartikeln
- 4.4 Buchbeiträge
- 5.5 Bücher (Monographien, Lehrbücher)
- 6.6 Sonstiges (z.B. Fallberichte, veröffentlichte Kurzfassungen, selbst gehaltene Vorträge oder Patente)

Das Publikationsverzeichnis ist **innerhalb der Rubriken nach Jahren zu ordnen, innerhalb der Jahre alphabetisch**. Bei Originalarbeiten aus Fachzeitschriften, die im Journal Citation Report (JCR) gelistet sind, ist der Impactfaktor (IF) anzugeben.

Die Publikationen, bei denen die Habilitandin / der Habilitand **Erst- bzw. Letztautor ist, sind hervorzuheben.**

d) Abkürzungen der Publikationsorgane

Die Abkürzungen sollen gemäß den fachspezifischen Gebräuchen vorgenommen werden (in der Medizin und den Naturwissenschaften ist den Regeln des JCR zu folgen).

Die Zitationsweise soll sich an folgenden Beispielen orientieren:

- **Originalarbeiten:**

Chandy KM, Lamport L (1985) Distributed Snapshots: Determining Global States in Distributed Systems. ACM Trans Comput Syst 3(1): 63-75

- **Beiträge aus Sammelwerken:**

Clore GM, Gronenborn AM (1994) Multidimensional Heteronuclear Magnetic Resonance of Proteins. In James TL, Oppenheimer, NJ (eds.), Methods in Enzymology 239: Nuclear Magnetic Resonance, Part C. Academic Press, New York, USA, pp. 349-363

e) Kennzeichnung bei von mehreren Autoren ausgearbeiteten Vorträgen

Bei **mehreren Autoren** ist im Vortragsverzeichnis jeweils die oder der Vortragende zu **unterstreichen**.

2. Gesamt-Schriften- und Vortragsverzeichnis

Zusätzlich zum Publikationsverzeichnis, das als Übersicht für die Habilitationsschrift erstellt wird, ist ein Gesamt-Schriftenverzeichnis abzugeben, dass sämtliche Publikationen seit der Promotion enthält. Die Darstellung soll den obenstehenden Vorgaben entsprechen.

Vorgaben für die Habilitationsschrift

Es kann sowohl eine Monographie erarbeitet werden, als auch eine kumulative Habilitationsschrift

a) Definition

Als Monografie bezeichnet man eine umfassende, in sich geschlossene schriftliche Abhandlung über einen einzelnen Gegenstand, also ein einzelnes Werk oder ein spezielles Problem.

Eine kumulative Habilitationsschrift ist die Bearbeitung einer wissenschaftlichen Thematik in einer logischen Sequenz über einen längeren Zeitraum hinweg, dass ein übergeordnetes wissenschaftliches Thema in gegenseitiger Ergänzung und logischer Abfolge bzw. mit inhaltlichem Zusammenhang behandelt. Die mindestens sechs, in der Regel höchstens acht Originalarbeiten sind in wissenschaftlichen Zeitschriften oder Proceedings von Tagungen nach einem Begutachtungsverfahren publiziert bzw. endgültig zum Druck angenommen. Bei mindestens sechs der Arbeiten muss die Habilitandin oder der Habilitand einen erheblichen und deutlich erkennbaren eigenen Anteil geliefert haben. Sofern solch ein erheblicher Anteil in dem betreffenden Publikationsorgan nicht üblicherweise durch die Position der Autorin oder des Autors als Erst- bzw. Letztautorin bzw. – autor (gleichberechtigte Erst- oder Letztautorenschaft) definiert wird, ist darzulegen, dass der eigene Anteil an der Publikation dem einer Erst- bzw. Letztautorenschaft entspricht. Der Anteil der/des Habilitand*in muss klar abgrenzt sein.

b) Formvorgaben

Die in deutscher oder englischer Sprache verfasste Habilitationsschrift sollte in der Regel ausschließlich des Literaturverzeichnisses 100 Seiten nicht überschreiten (einseitiger Druck, Schrift 12 pt, Zeilenabstand 16 pt; Literaturverzeichnis: Schrift 11 pt, Zeilenabstand 12 pt). Abbildungen und Tabellen müssen mit Legenden versehen sein, welche die Darstellung verständlich machen. Ist das zur Dokumentation erforderliche Begleitmaterial sehr umfangreich, kann es in einem gesonderten Band erfasst werden.

c) Gliederung der Habilitationsschrift

	Monographie	Kumulative Habilitationsschrift
Deckblatt	<p>Muster: Aus dem Institut/der Klinik für der Universität zu Lübeck Direktor: Prof. Dr.</p> <p>Titel der Habilitationsschrift Habilitationsschrift verfasst an der Sektion der Universität zu Lübeck zur Erlangung der venia legendi für das Fach vorgelegt von Dr. med. Hanna Mustermann Lübeck, Jahresangabe</p>	
Inhaltsverzeichnis		bereits im Inhaltsverzeichnis muss die komplette Referenz der zugrunde liegenden Originalpublikationen aufgelistet werden
Einleitung	Beschreibung der wissenschaftlichen Ausgangssituation, der theoretischen und praktischen Ansätze der eigenen wissenschaftlichen Arbeit	In der Einleitung soll die in den Originalarbeiten gemeinsame Fragestellung herausgearbeitet werden
Fragestellung		
Material, Methodik		Die wesentlichen Methoden sollen dargestellt werden, die Arbeiten sollen möglichst einzelnd und nacheinander abgehandelt werden; Originalabbildungen und Tabellen aus den Arbeiten sollen nur zur Illustration benutzt werden.
Ergebnisse	i.d.R. Gliederung in mehrere Kapitel	Im Ergebnisteil sollen diejenigen Resultate der Einzelarbeiten zusammenfassend aufgeführt werden, die für die Beant- wortung der gemeinsamen Fragestellungen wesentlich sind

Diskussion	Diskussion der Bedeutung der wissenschaftlichen Ergebnisse der vorgelegten Kapitel im größeren Zusammenhang des Habilitationsfaches / -fachgebietes.	Die Diskussion soll die Ergebnisse unter Berücksichtigung der Fragestellungen und der modernen internationalen Literatur bewerten. Auf Fortentwicklungen, die sich seit Publikation der eigenen Arbeiten ergeben haben, ist einzugehen
Danksagung		
Literaturverzeichnis		
Zusammenfassung	Die Zusammenfassung der Habilitationsschrift gem. § 4 Absatz 2 Nummer 5 HabilO soll nicht nur die Ergebnisse der Arbeiten enthalten, sondern ein Abriss der gesamten Arbeit sein. Die Leserin oder der Leser muss auch dann eine Vorstellung von Entwurf, Grundlage und Gang der gesamten Arbeit gewinnen, wenn sie oder er nur die Zusammenfassung liest. Dennoch sollte die Zusammenfassung nur den Umfang von maximal zwei Seiten haben. Fachspezifische Abkürzungen sind zu erklären.	Die Zusammenfassung der Habilitationsschrift gem. § 4 Absatz 2 Nummer 5 HabilO soll nicht nur die Ergebnisse der Arbeiten enthalten, sondern ein Abriss der gesamten Arbeit sein. Die Leserin oder der Leser muss auch dann eine Vorstellung von Entwurf, Grundlage und Gang der gesamten Arbeit gewinnen, wenn sie oder er nur die Zusammenfassung liest. Dennoch sollte die Zusammenfassung nur den Umfang von maximal zwei Seiten haben. Fachspezifische Abkürzungen sind zu erklären.
Originalarbeiten und Synopsis	-----	Die Originalarbeiten müssen von einer in deutscher oder englischer Sprache verfassten zusammenfassenden und wertenden Darstellung (Synopsis) begleitet sein, die den eigenen wissenschaftlichen Beitrag deutlich macht. Die Synopsis soll ausschließlich des Literaturverzeichnisses

		mindestens 30, höchstens 40 Seiten umfassen (einseitiger Druck, Schrift 12 pt, Zeilenabstand 16 pt; Literaturverzeichnis: Schrift 11 pt, Zeilenabstand 12 pt). Am Ende der Synopsis sollen die Originalarbeiten mit ihr zusammen in ein gemeinsames Heft gebunden werden.
--	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

d) Abgabe der Habilitationsschrift

Die Habilitationsschrift ist zusammen mit dem Antrag in digitaler Form an die Geschäftsstelle Habilitation zu senden.